



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7762-010223

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auch elektrische Leichtkrafträder (Fahrzeugklasse: L3e A1) in die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) aufzunehmen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die mit der Petition angeregte Änderung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) angesichts der derzeitigen schwierigen energiepolitischen Lage aus mehreren Gründen sinnvoll sei. Klimapolitisch würden Leichtkrafträder durch geringeren Rohstoff- und Energieverbrauch sowohl bei der Herstellung als auch bei der späteren Nutzung punkten. Der CO₂-Abdruck werde von Beginn an in allen Bereichen verringert. Zudem würde weniger zu Parkplätzen versiegelte Stellfläche benötigt. Sozialpolitisch erschließe sich mit der Nutzung eines Leichtkraftrades gerade für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger die bezahlbare Möglichkeit im Alltag, die erforderliche Mobilität zu erhalten. Insbesondere im ländlichen Raum, der durch öffentliche Verkehrsmittel oftmals nur mangelhaft erschlossen sei, wäre das Leichtkraftrad eine echte Alternative bzw. Ergänzung hin zu einer umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Mobilitätsvielfalt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 62 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, der auch für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Elektromobilität ein wichtiger Baustein der Energiewende ist. Die Bundesregierung verfolgt mit einem technologieoffenen Ansatz das Ziel der Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen, damit baldmöglichst emissionsfreie bzw. neutrale Mobilität erreichbar wird. Dabei stehen zwei finanzwirksame Maßnahmen im Vordergrund: zeitlich befristete Kaufanreize (Umweltbonus) und die Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur.

Der Ausschuss stellt fest, dass Fahrzeuge der sogenannten L-Kategorie nach der Förderrichtlinie nicht förderfähig sind.

Gegen die mit der Petition vorgeschlagene Ausweitung des Umweltbonus auf elektrische Leichtkrafträder sprechen aus Sicht des Petitionsausschusses folgende fachliche Gründe: Im Rahmen des Umweltbonus könnten grundsätzlich nur Fahrzeuge im Hinblick auf eine Förderfähigkeit in Betracht kommen, die beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zulassungspflichtig sind. Aus fachlicher Sicht könnte daher allenfalls eine pauschale Förderung der zulassungspflichtigen Klassen L5e (3-rädrig, max. 1.000 kg) und L7e (4-rädrig, max. 450 kg für Personenbeförderung, max. 600 kg für Güterbeförderung, Pkw Führerschein) beim Kauf erwogen werden. Jedoch würde eine Ausweitung des Umweltbonus auf Elektroleichtfahrzeuge der Klassen L5e und L7e im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission Fragen der beihilferechtlichen Selektivität aufwerfen. Die fehlende Selektivität und Abwesenheit von Wettbewerbsverzerrung des Umweltbonus ist für die EU-Kommission ein wesentliches Argument, bislang auf eine formelle beihilferechtliche Prüfung und ein langwieriges förmliches Notifizierungsverfahren zu verzichten. Daher hat die Bundesregierung sich entschieden, elektrische Leichtfahrzeuge nicht mit dem Instrument des Umweltbonus zu fördern.



Zudem gibt der Ausschuss zu bedenken, dass Elektroleichtfahrzeuge im Übrigen kostengünstig sind und wegen ihrer günstigen Preisstruktur auch ohne eine Bundesförderung einen guten Absatz im Markt finden.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass elektrische Leichtfahrzeuge im Rahmen von Förderprogrammen der Bundesländer förderfähig sind.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und mit der Petition geforderte Ausweitung des Umweltbonus auf elektrische Leichtkrafträder nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.